

Verordnung
der Stadt Memmingen
über die Erklärung des Stadtwaldes und des Stadtweiherwaldes
zum Bannwald

Vom 28. Juni 1989 (SVBl S. 74)

Bekanntgemacht am: 07. Juli 1989
Inkraftgetreten am: 08. Juli 1989

	Seite
§ 1 Erklärung zum Bannwald.....	1
§ 2 Gebiet und Grenzen des Bannwaldes.....	1
§ 3 Inkrafttreten	2

Aufgrund von Artikel 11 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Waldgesetzes für Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.1982 (BayRS 7902-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1983 (GVBl S. 1102) erläßt die Stadt Memmingen im Benehmen mit dem Bayer. Forstamt Ottobeuren folgende Verordnung:

§ 1

Erklärung zum Bannwald

Der Stadtwald sowie der mit diesem räumlich verbundene Stadtweiherwald in Memmingen, die aufgrund ihrer Lage und ihrer flächenmäßigen Ausdehnung im Verdichtungsraum der Stadt Memmingen unersetzlich sind, deshalb in ihrer Flächensubstanz erhalten werden müssen und denen eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt und die Luftreinigung zukommt, werden in dem in § 2 dieser Verordnung beschriebenen und umgrenzten Bereich zum Bannwald erklärt.

§ 2

Gebiet und Grenzen des Bannwaldes

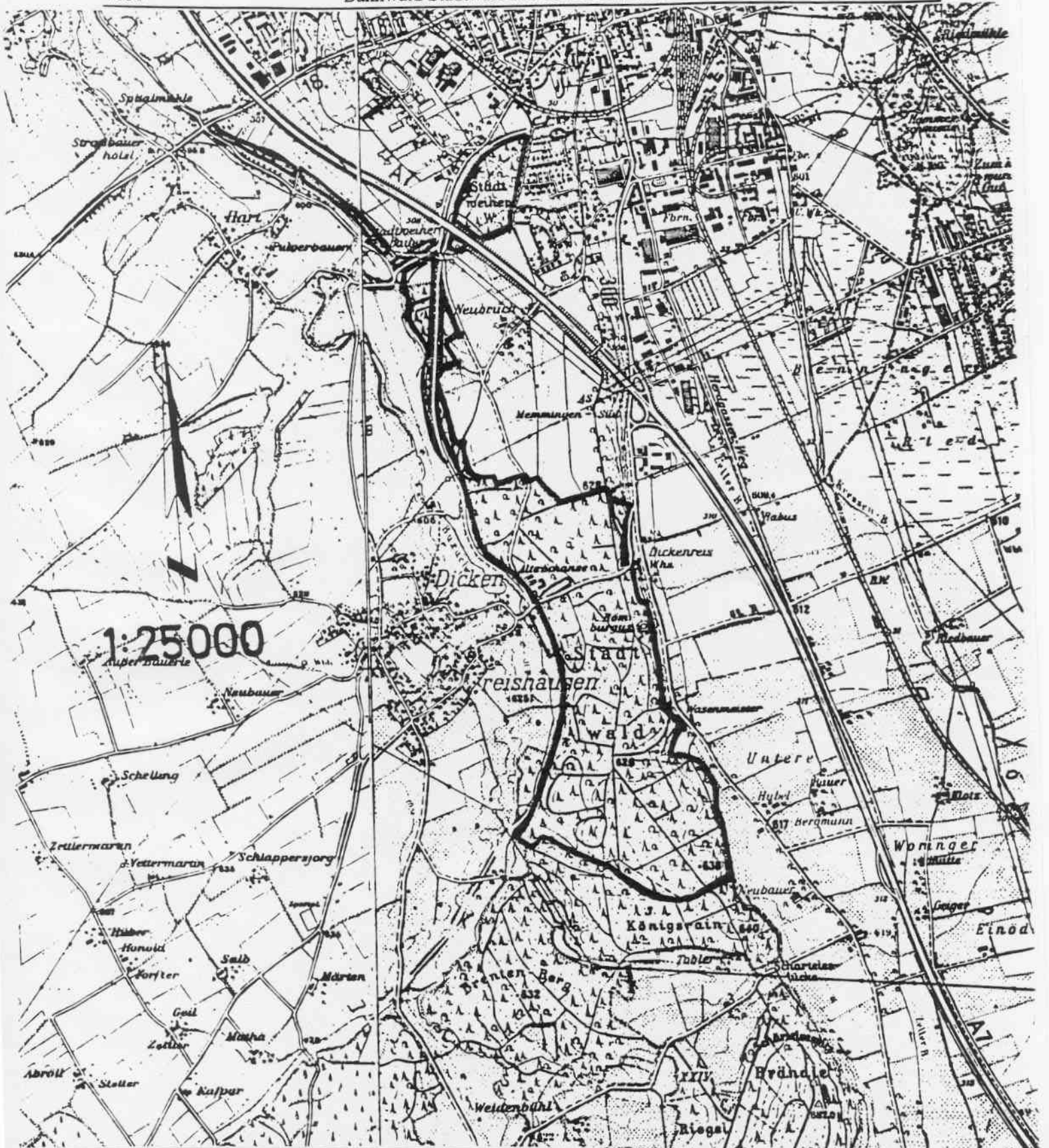
- (1) Das Gebiet des Bannwaldes nach § 1 dieser Verordnung umfaßt die Flächen der Grundstücke Flurnummern 457, 463 der Gemarkung Buxach, 336 der Gemarkung Dickenreishausen und 1939, 2189, 2232, 2273, 2316, 2318, 4170, 4172 der Gemarkung Memmingen sowie Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 344 der Gemarkung Dickenreishausen und 4167 der Gemarkung Memmingen.

- (2) ¹Die Grenzen des Bannwaldes werden durch die als Anlage abgedruckte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 grob umschrieben. ²Der genaue Grenzverlauf ist mit roter Farbe in drei Flurkarten im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen, die bei der Stadt Memmingen archivmäßig verwahrt werden und während der Dienststunden allgemein zugänglich sind. ³Die Übersichtskarte und die Flurkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.



1:25000

Karte
 zur Verordnung der Stadt Memmingen über die
 Erklärung des Stadtwaldes und des
 Stadtweiherwaldes zum Bannwald
 vom 28.06.1989


 Zeichenerklärung:
 (Grenze des Bannwaldes)